

Newsletter für GdP Kreisgruppen

3/11



**RA Arnold
informiert:**

Dienstunfall auch bei degenerativem Vorschaden

● immer mehr Dienstunfälle

Immer öfter passiert den Kollegen ein Unfall im Dienst – nur wird dieser nicht immer auch als „Dienstunfall“ anerkannt.

Die Möglichkeiten für einen Unfall im Dienst sind sehr unterschiedlich, sei es durch eine Verletzung im Einsatz, durch einen Verkehrsunfall oder beim Einsatztraining (gerade bei ET24). Wichtig ist die Anerkennung des Dienstunfalles zum einen für die Zahlung eines Unfallausgleichs (bei MdE über 6 Monate Dauer) und zum anderen für eine höhere Versorgung im Fall des vorzeitigen Ruhestandes. Letztes auch, wenn erst durch einen weiteren Dienstunfall der vorzeitige Ruhestand verursacht wird.

● Ablehnung des Dienstunfalls

Obwohl die Anerkennung des Dienstunfalls für die betroffenen Kollegen von hoher Bedeutung ist, lehnen immer mehr Behörden dies ab.

Die Anerkennung als Dienstunfall hat zwei Voraussetzungen: Erstens muss der Unfall während des Dienstes passiert sein (meist unproblematisch), zweitens muss die Unfallfolge (Verletzung, Dauerschaden etc.) auch auf dem Unfallereignis „beruhen“.

Dieses „*Beruhens auf dem Unfall*“ ist dann nicht gegeben, wenn die Verletzungsfolge eben nicht nur auf dem Unfall beruht, sondern auch auf einer möglichen Vorschädigung des Beamten.

● Beispiel: Bandscheibenvorfall beim ET24-Training

„POK Schimanski übt bei ET24-Training die Festnahme eines Gewalttäters. Beim Heben eines Kollegen „knackt“ es in seinem Rücken und beim ihm wird später ein Bandscheibenvorfall diagnostiziert. Er beantragt die Anerkennung als Dienstunfall.

/..

Partner:

Jochen Konicek
Rechtsanwalt

Werner Weber
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte:

Christoph Arnold
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
in freier Mitarbeit

Nicole Höttschold
Rechtsanwältin
in angestellter Mitarbeit

● Graurheindorfer Straße 92
53117 Bonn

Postfach 7360
53073 Bonn

● Telefon 0228 60435-0
Telefax 0228 60435-60
info@konicek-weber.de

Sparkasse Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 7880

Commerzbank Bonn
BLZ 380 400 07
Konto 3498003

Postbank AG
BLZ 370 100 50
Konto 309883509

Die Behörde lehnt dies ab, da die Bandscheibe von Schminaski aufgrund seines Alters schon so nachteilig verändert ist (degenerativ), dass es angeblich nur Zufall sei, dass der Bandscheibenvorfall beim Heben des Kollegen passierte und vielmehr auch sonst jederzeit hätte erfolgen können.“

● **degenerative Vorschädigung schließt Dienstunfall aus ?**

Grundsätzlich kann der Zusammenhang zwischen Unfall und Verletzung durch eine Vorschädigung ausgeschlossen sein. Dies aber nur dann, wenn die Vorschädigung wirklich so schwer ist, dass wirklich jedes Ereignis (und nicht nur das ET-Training) die Verletzung hätte auslösen können (sogenannte „Gelegenheitsursache“).

Oft gehen Behörden davon aus, dass eine degenerative Veränderung immer für eine Gelegenheitsursache spreche und lehnen daher die Anerkennung von Dienstunfällen ab. Problematisch ist dies bei Rücken-/ Nackenverletzungen (z.B.HWS, Bandscheibe) als auch bei Verletzungen der Sehnen (z.B. Riss der Achillessehne). Diese Verletzungen haben zum einen meist schwere und langwierige Folgen, zum anderen verändern sich gerade diese Teile des Körpers mit zunehmenden Alter von alleine degenerativ. Dies hat zur Folge, dass ältere Kollegen grundsätzlich schlechte Chancen auf die Anerkennung eines Dienstunfalls haben.

● **Sachverständigengutachten beim Verwaltungsgericht**

In solchen Fällen bleibt gegen eine Ablehnung der Anerkennung nur die Klage vor dem Verwaltungsgericht. Wichtig ist dann die Beantragung eines Sachverständigengutachtens, das sich aber nicht nur auf die Feststellung der degenerativen Veränderungen bezieht, sondern gerade auf die Frage, wie stark denn die Veränderungen gewesen sind (Maß der Degeneration). Nur schwere degenerative Veränderungen schließen den Dienstunfall aus - leichte nicht !

Wichtig sind hierbei zudem die prozessual richtige Stellung des Beweisantrages und die Auswahl eines zutreffenden Sachverständigen. Die von den Behörden gerne herangezogenen Polizeiärzte/ Amtsärzte/ Bundeswehrkrankenhäuser sind oft nicht auf dem neusten Stand der medizinischen Erkenntnisse. Diese lassen sich meist nur bei einem Universitätsklinikum finden. Oft führen dann diese Sachverständigengutachten zur Anerkennung des Dienstunfalls.

Mit freundlichen Grüßen

C. Arnold -



Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht